

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Moss Plattform Services**

Dieses Dokument steht auch in folgenden Sprachen zur Verfügung:	
Englisch	<a href="#">EEA-en Nufin GmbH T&amp;C v10.1</a>
Niederländisch	<a href="#">EEA-nl Nufin GmbH T&amp;C v10.1</a>

**Inhalt**

1. Definitionen .....	1
2. Vertragsgegenstand; Vertragsverhältnisse; Vertragsbestandteile; Rangfolge .....	2
3. Drittanbieter für die Leistungserbringung .....	2
4. Technische Leistungsvoraussetzungen .....	3
5. Bereitstellung der Moss Plattform und der Moss Applications....	3
6. Integrationen .....	3
7. Administratoren; Nutzer; Berechtigungen .....	4
8. Authentifizierung .....	4
9. Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte .....	4
10. Missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen.....	5
11. Nutzungssperre .....	5
12. Kundenservice; Kommunikation; Hilfe und Dokumentation .....	6
13. Allgemeine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden .....	6
14. Vergütung .....	6
15. Nutzung von Daten; Datenschutz; Vertraulichkeit .....	7
16. Haftung .....	7
17. Prüfrechte; Auditierung.....	8
18. Änderungen .....	8
19. Parteiwechsel und Vertragsübernahme .....	8
20. Vertragslaufzeit; Kündigung .....	8
21. Abwicklung bei Beendigung .....	9
22. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sanktionen .....	9
23. Schlussbestimmungen .....	9

**1. Definitionen**

Die nachfolgend definierten Begriffe sollen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und allen Vertragsdokumenten mit dem Kunden die hier gegebene Bedeutung haben. Wörter im Singular schließen den Plural und Wörter im Plural den Singular ein, es sei denn aus dem Kontext ergibt sich etwas Abweichendes.

**Administratoren** sind die vom Kunden bestimmten und entsprechend bevollmächtigten Nutzer, die die Nutzung der Moss Services durch die Nutzer über die Funktionalitäten der Moss Plattform festlegen und organisieren.

**Anbieter** ist die Nufin GmbH, Saarbrücker Str. 37A, 10405 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 209209 B.

**Authentifizierung** oder **Authentifizierungsverfahren** ist ein Verfahren zur Prüfung der Identität eines Nutzers oder Karteninhabers oder der berechtigten Verwendung der Moss Services unter Einsatz von bestimmten Authentifizierungselementen.

**Authentifizierungselemente** sind die zur Authentifizierung eingesetzten Elemente der Kategorien Wissen (z. B. Passwort, PIN), Besitz (z. B. mobiles Endgerät bzw. SIM-Karte zur Übermittlung von Authentifizierungscodes als Besitznachweis) oder Inhärenz (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung als biometrisches Merkmal).

**Drittanbieter** sind Partnerunternehmen des Anbieters (z. B. das Institut), die mit dem Kunden separate Verträge über Dienste abschließen, die über die Moss Plattform genutzt werden können. Dies können Unternehmen der Moss Gruppe oder lediglich vertraglich

eingebundene Dritte sein. Subunternehmer oder Zulieferer des Anbieters oder eines Drittanbieters sind keine Drittanbieter.

**Institut** ist die Moss GmbH, Saarbrücker Str. 37A, 10405 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 219201 B, oder ein anderer zur Erbringung der Moss Payment Services eingesetzter Zahlungsdienstleister.

**IP-Rechte** sind Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentum. Gewerbliche Schutzrechte sind Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungszeichen, Geschmacksmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich aller ausländischen Entsprechungen und sämtlicher in- und ausländischer Anträge, Teilanträge, Fortsetzungen, teilweiser Fortsetzungen, Neuausstellungen, Nachprüfungen, Verlängerungen oder entsprechender Anträge.

**IT-Ressourcen** sind die vom Anbieter zur Erbringung der Moss Services eingesetzten informationstechnischen Systeme, insbesondere die Moss Plattform und die Moss Applications, einschließlich der technischen Bestandteile, Computerprogramme, Daten, Schnittstellen, Gestaltungen oder integrierten Texte.

**Kartenvertrag** ist der Vertrag des Kunden mit einem Institut über die Herausgabe der Moss Karten.

**Kunde** ist der gemäß Ziffer 2.1.2 bestimmte Vertragspartner des Anbieters.

**Kundendaten** sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Anbieter für den Kunden auf der Moss Plattform verarbeitet.

**Moss Applications** sind die Programme, die die Moss Services umsetzen.

**Moss Daten** sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die der Anbieter für sich oder für einen Dritten verarbeitet. Moss Daten sind beispielsweise allgemeine Auswertungen, die auch dem Kunden bereitgestellt werden können, Daten, die der Anbieter verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen an die Moss Payment Services zu erfüllen oder Daten, die der Anbieter erhebt, um die IT-Ressourcen gegen Angriffe oder missbräuchliche oder unzulässige Nutzungen abzusichern. Nach Ziffer 15.3.4 anonymisierte Daten sind Moss Daten.

**Moss Gruppe** sind der Anbieter und die mit diesem im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

**Moss Karten** sind physische oder virtuelle Mastercard Firmenkreditkarten, die vom Institut für den Kunden an die Karteninhaber ausgegeben werden.

**Moss Mobile App** ist die für bestimmte Mobiltelefon-Betriebssysteme erhältliche App für vom Kunden angelegte Nutzer der Moss Services.

**Moss Payment Services** sind die vom Institut und / oder weiteren Drittanbietern angebotenen Zahlungsdienste, einschließlich der vom Institut nach dem Kartenvertrag angebotenen Dienstleistungen.

**Moss Plattform** ist der nach Login zugängliche Kunden-Bereich der Moss Website zur Administration der Moss Services.

**Moss Plattform Services** sind die über die Moss Plattform zugänglichen Dienste des Anbieters zur Unterstützung unter anderem bei der Abwicklung von Zahlungen, der Belegverarbeitung und der Buchführung im Unternehmen des Kunden. Die Moss Plattform Services werden mittels der Moss Website, der Moss Plattform und der Moss Mobile App erbracht.

**Moss Plattformvertrag** ist die Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden über die Erbringung von Moss Plattform Services.

**Moss Services** sind die Moss Plattform Services und die Moss Payment Services.

**Moss Website** sind die Internetpräsenzen von Unternehmen der Moss Gruppe; die Hauptdomain ist getmoss.com.

**Nutzer** oder **User** sind die vom Kunden bestimmten Unternehmensangehörigen, die die Moss Services verwenden dürfen und auf der Moss Plattform registriert sind.

**Partei** bzw. **Parteien** meint den Anbieter oder den Kunden jeweils einzeln (Partei) oder beide (Parteien).

**Transaktion** ist eine Zahlungstransaktion, eine in der Moss Plattform erfasste Eingangsrechnung oder eine zur Erstattung erfasste Abrechnung. Als Transaktion zählt im Zweifel jeder für die Buchhaltung erfasste Einzelposten (z. B. Barauslagen, Kilometergeld oder Tagespauschalen).

**Unternehmensangehörige** sind Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kunden stehen, aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für den Kunden tätig werden oder sonstige Personen, die Moss Services im Auftrag des Kunden für die vom Kunden ausgeübte unternehmerische Tätigkeit nutzen.

## **2. Vertragsgegenstand; Vertragsverhältnisse; Vertragsbestandteile; Rangfolge**

### **2.1. Vertragsgegenstand und Parteien des Vertrags**

2.1.1. Gegenstand der AGB sind die Moss Plattform Services und alle in deren Zusammenhang erbrachten Leistungen des Anbieters.

2.1.2. Die Moss Plattform Services stehen nur für eine unternehmerische Nutzung bereit. Verbraucher sind nicht berechtigt, für ihre Zwecke Moss Services in Anspruch zu nehmen. Der Kunde ist ein in einem amtlichen öffentlichen Register eingetragener Unternehmer und sichert zu, bei Abschluss und Durchführung des Moss Plattformvertrags sowie bei der Nutzung der Moss Plattform Services in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB oder der entsprechenden auf seine Tätigkeit anwendbaren Vorschriften zu handeln. Die vorstehenden Einschränkungen sind Geschäftsgrundlage des Anbieters. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter auf Anforderung Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu übermitteln und alle Änderungen an seinem Status umgehend mitzuteilen.

### **2.2. Vertragsbestandteile**

2.2.1. Der Moss Plattformvertrag besteht aus den vor Vertragsschluss konkret vom Anbieter einbezogenen Konditionen, diesen AGB und etwaigen für die jeweilige Leistung einbezogenen besonderen Bedingungen, wobei diese Regelungen in der Reihenfolge ihrer Nennung gelten. Einbezogen sind alle vom Anbieter oder Drittanbietern vor Vertragsschluss mitgeteilten und als Grundlage der Leistung bestimmten Bedingungen. Hierfür reicht es aus, dass der Anbieter die Bedingungen gegenüber dem Kunden benannt und diesem verfügbar gemacht hat, beispielsweise durch Verlinkung, und sich aus den Bedingungen oder weiteren Umständen deren Anwendungsbereich ergibt.

2.2.2. Der Anbieter bietet Leistungen nur auf der Grundlage der AGB an. Abweichenden Kundenbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Kundenbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter mit der Ausführung der Leistungen beginnt, ohne diesen erneut widersprochen zu haben.

2.2.3. Regelungen in diesen AGB gelten nicht, soweit sie zum Nachteil eines Betroffenen vom Auftragsverarbeitungsvertrag (siehe Ziffer 15.3.3) abweichen.

2.2.4. Die Vereinbarungen mit Drittanbietern gelten in Bezug auf ihren Vertragsgegenstand vorrangig zu diesen AGB zwischen Kunde und Drittanbieter. Regelungen in den AGB gelten ergänzend und nachrangig zu Vereinbarungen mit Drittanbietern.

### **2.3. Vertragsschluss**

2.3.1. Der Vertrag über die Nutzung der Moss Plattform Services kommt nach erfolgreichem Abschluss des Onboarding-Prozesses über die Moss Plattform zustande. Der Onboarding-Prozess beginnt mit dem Anmeldeverfahren auf der Moss Plattform durch eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen des Kunden und endet mit dem Abschluss des Moss Plattformvertrags.

2.3.2. Im Zuge des Onboarding-Prozesses gibt der Kunde Angebote auf Abschluss der konkreten Vertragsverhältnisse ab. Hierzu können auch Verträge mit Drittanbietern gehören. An seine Angebotserklärungen ist der Kunde bis zum Abschluss des Onboarding-Prozesses gebunden, es sei denn, es geht dem Anbieter zuvor ein Widerruf zu.

2.3.3. Soweit der Kunde bereits vor vollständigem Abschluss des Onboarding-Prozesses Moss Services verwenden kann, gelten hierfür die Regelungen des angestrebten Vertrags über die Leistungen entsprechend und mit der Maßgabe, dass der Anbieter

berechtigt ist, die Leistungserbringung jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzustellen.

2.3.4. Die Annahme und damit der Vertragsschluss erfolgt (i) durch ausdrückliche Erklärung des Anbieters oder (ii) spätestens mit Beginn der Leistungserbringung des Anbieters nach Abschluss des Onboarding-Prozesses. Die Annahme kann unter Vorbehalt erfolgen, insbesondere des Nachweises der Vertretungsmacht der für den Kunden handelnden Person oder Personen.

2.3.5. Darstellungen der Moss Services in der Werbung, auf Internetseiten oder per E-Mail stellen selbst dann kein bindendes Angebot dar, wenn dort Preise angegeben und die Leistungen beschrieben sind, weil für den Anbieter die Feststellung und Prüfung des Kunden und der für diesen handelnden Personen (z. B. Know Your Customer-Regeln (KYC)) zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen zählt.

2.3.6. Die Zustimmung der vertretungsberechtigten Personen im Rahmen des Onboarding-Prozesses genehmigt zugleich etwaige vorherige Erklärungen des Kunden im Onboarding-Prozess in Bezug auf den Vertragsinhalt.

2.3.7. Der Abschluss des Vertrags mit einem Drittanbieter richtet sich nach dessen Bedingungen. Insbesondere kann der Vertragsabschluss die Einhaltung der gesetzlichen und besonderen Anforderungen an die Prüfung des Vertragspartners, der wirtschaftlich Berechtigten und der handelnden Personen durch Zahlungsdienstleister (AML, KYC, Videoidentifizierung, ggf. Bonität) erfordern. Erfüllt der Kunde diese Anforderungen nicht, ist der Anbieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

### **2.4. Vertragssprachen**

2.4.1. Diese AGB sind in verschiedenen Sprachfassungen verfügbar. Verbindlich sind jeweils die folgenden Sprachfassungen, wobei ohne abweichende Vereinbarung der registermäßige Hauptsitz des Kunden ausschlaggebend ist:

- (a) Deutsche Sprachfassung: für die Länder Deutschland und Österreich;
- (b) Englische Sprachfassung: für alle anderen Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in denen die Moss Services angeboten werden.

2.4.2. Soweit weitere Sprachfassungen angeboten werden, erfolgt dies rein informativ und unverbindlich. Insbesondere steht der Anbieter nicht für die Korrektheit der Übersetzung in andere Sprachen ein.

## **3. Drittanbieter für die Leistungserbringung**

3.1. Zum Abschluss oder zur Durchführung eines Vertrags des Kunden mit einem Drittanbieter gestattet der Kunde dem Anbieter unwiderruflich, an Drittanbieter oder von diesen bei der Erfüllung gesetzlicher Pflichten eingeschaltete Dritte (z. B. Anbieter von Identifizierungsdiensten, Sanktionslistenscreening oder Geldwäscheprüfung) die jeweils angeforderten Informationen, Daten und Dokumente weiterzuleiten. Dies gilt nur, soweit diese benötigt werden, um gesetzliche Pflichten zu erfüllen oder die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Verwendung ist dabei zeitlich und inhaltlich beschränkt auf den zur Erreichung der genannten Zwecke erforderlichen Umfang.

3.2. Der Anbieter kann den Drittanbieter der Leistungserbringung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist auswechseln (Auswechslung). Die Auswechslung gilt als Änderung nach Ziffer 18. Beeinträchtigt die Auswechslung die berechtigten Interessen des Kunden wesentlich, gilt Ziffer 18.3.

3.3. Über die Moss Plattform können dem Kunden in Zusammenarbeit mit Drittanbietern Informationen zu seinen bei dritten Zahlungsdienstleistern geführten Konten angezeigt und verarbeitet oder die Auslösung von Zahlungen von seinen bei dritten Zahlungsdienstleistern geführten Konten ermöglicht werden. Hierzu schließt der Kunde einen separaten Vertrag mit dem jeweiligen Drittanbieter ab, der über die erforderliche gesetzliche Erlaubnis zum Erbringen von Kontoinformations- und / oder Zahlungsauslösediensten verfügt.

3.4. Der Anbieter kann Leistungen auch für die Drittanbieter erbringen. Insbesondere wird der Anbieter als technischer Dienstleister des Instituts im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ZAG in Bezug

auf die Moss Payment Services tätig, die über die Moss Plattform administriert werden.

3.5. Der Anbieter ist berechtigt, Dritte bei der Leistungserbringung einzusetzen (insbesondere Subunternehmer). Für Subunternehmer mit Zugriff auf personenbezogene Daten gelten die Regelungen gemäß Ziffer 15.3.3 vorrangig.

#### **4. Technische Leistungsvoraussetzungen**

4.1. Es obliegt dem Kunden, sich über die erforderlichen technischen Voraussetzungen der Moss Services zu informieren und diese auf eigene Kosten herbeizuführen. Der Kunde benötigt eine performante Internetverbindung sowie Standardbrowser und mobile Geräte jeweils im Stand der Technik. Weitere technische Voraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Bedingungen der Leistung oder den diesbezüglichen Hinweisen auf der Moss Website zu den unterstützten Versionen und Geräten.

4.2. Der Anbieter ist berechtigt, die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Moss Services jederzeit anzupassen und zu ändern, wenn dies dem Stand der Technik entspricht oder aus Gründen der Sicherheit der Services zweckmäßig erscheint. Entsprechendes gilt für Schnittstellen der Moss Plattform zu anderen Systemen, die vertragsgegenständlich sind.

4.3. Es obliegt dem Kunden, während der Vertragslaufzeit die kundenseitigen technischen Voraussetzungen auf aktuellem Stand zu halten und sich über auf der Moss Plattform angekündigte oder mitgeteilte Änderungen der Voraussetzungen zu informieren.

4.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zugang zu der Moss Plattform in früheren Versionen oder auf Zugang mit nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Ressourcen.

4.5. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Anbieter angebotenen Hinweise zur Installation und Anwendung der bereitgestellten Moss Services zu beachten.

#### **5. Bereitstellung der Moss Plattform und der Moss Applications**

##### **5.1. Software as a Service; Moss Plattform**

5.1.1. Die Moss Plattform wird als „Software as a Service“ (SaaS) bereitgestellt. Das bedeutet, der Kunde erhält die technische Möglichkeit, die Funktionalitäten der Moss Plattform auf jeweils aktueller Version mittels der Moss Applications zu benutzen und damit bestimmte Geschäftsvorgänge durchzuführen.

5.1.2. Die Moss Plattform bietet Funktionen zur Verwaltung und Steuerung der Moss Payment Services, insbesondere der an den Kunden durch das Institut herausgegebenen Moss Karten und der damit getätigten Zahlungsvorgänge. Zu den Kernfunktionen zählen:

- (a) Abrechnungen entsprechend der jeweils geltenden Abrechnungsintervalle mit E-Mail-Benachrichtigungsservice über das Vorliegen einer neuen Abrechnung;
- (b) Darstellung aller getätigten Transaktionen in Echtzeit (einschließlich aller verwendeten Wechselkurse und des jeweiligen Transaktionsbetrags nach der Währungsumrechnung);
- (c) Management der einzelnen Moss Karten (insbesondere Zuteilung von Moss Karten an Unternehmensangehörige, Festsetzung von Limits, Freischaltung bestimmter Ausgaben);
- (d) Vereinfachung und Automatisierung der Buchführung durch Hochladen und Speichern von Belegen zu Ausgaben in der Moss Plattform.

5.1.3. Der Kunde hatte vor Vertragsschluss Gelegenheit, die Funktionen der Moss Plattform auf seine Bedürfnisse zu überprüfen und die Funktionen kennenzulernen. Die Funktionen werden laufend weiterentwickelt, angepasst, erweitert und verändert.

5.1.4. Der Anbieter ist berechtigt, Funktionen und Funktionalitäten oder Schnittstellen nicht weiter anzubieten oder wesentlich abzuändern. Wird dadurch die Nutzbarkeit von Kernfunktionalitäten wesentlich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Änderung auszuübendes Sonderkündigungsrecht zu.

#### **5.2. Weiterentwicklung der Moss Plattform**

5.2.1. Die Moss Services werden laufend weiterentwickelt. Der Anbieter ist daher berechtigt, die Funktionalitäten der Moss Plattform zu verändern, zu erweitern oder anzupassen. Der Anbieter wird durch den Moss Plattformvertrag nicht beschränkt, die Moss Plattform nach eigenem Ermessen frei zu gestalten, zu ändern und zu verwerfen. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, neue oder erweiterte Funktionalitäten nur gegen zusätzliche Vergütung anzubieten.

5.2.2. Für Weiterentwicklungen, die sich als Änderung der vertraglichen Leistung darstellen oder nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit durch den Kunden haben, gilt Ziffer 18.

#### **5.3. Verfügbarkeit**

5.3.1. Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit der Moss Plattform Services von 98 % im Jahresmittel. Verfügbarkeit ist dabei gegeben, wenn die Kernfunktionen der Moss Plattform am die Moss Applications bereitstellenden Server ablauffähig erreichbar sind.

5.3.2. Die Verfügbarkeit wird ohne die folgenden Zeiten berechnet:

- (a) Zeiten, in denen die Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Ursachen im Einflussbereich des Kunden oder des Drittanbieters), nicht zu erreichen sind; und
- (b) Zeiten, in denen geplante und angekündigte Wartungsarbeiten oder kurzfristig erforderlich werdende Wartungsarbeiten (insbesondere zur Behebung von Sicherheitslücken) durchgeführt werden. Wartungsarbeiten werden dabei vorzugsweise in Zeiten geringer Nutzung eingeplant.

#### **6. Integrationen**

6.1. Der Anbieter ermöglicht die technisch integrierte Nutzung von Diensten Dritter (Integrationsprodukte) über Schnittstellen der Moss Plattform (Integrationen). Auf diese Weise kann der Kunde den Austausch von Daten oder bestimmte Interaktionen mit anderen von ihm genutzten Diensten und Plattformen veranlassen.

6.2. Durch die Integration übernimmt der Anbieter keine Leistungspflichten in Bezug auf die Integrationsprodukte. Die Ansprüche des Kunden in Bezug auf die Integrationsprodukte richten sich allein nach den Regelungen zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Integrationsprodukts. Der Anbieter übernimmt insbesondere keine Garantie oder Zusage einer bestimmten Beschaffenheit für Integrationsprodukte.

6.3. Für die Nutzung der Integration können zusätzliche Bedingungen des Anbieters oder des Anbieters des Integrationsproduktes gelten.

6.4. Der Kunde stellt die Zulässigkeit des Zugangs zum und der Interoperation mit dem Integrationsprodukt in Bezug auf die Rechte zur Nutzung und die dabei verarbeiteten Daten sicher. Etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten bei Nutzung der Integration erfolgen als Auftragsverarbeitung für den Kunden im Rahmen des Auftragsverarbeitungsvertrags nach Ziffer 15.3.3. Der Kunde räumt insoweit dem Anbieter das Recht ein, die Integration in Bezug auf das Integrationsprodukt und die Daten durchzuführen.

6.5. Funktionen der Moss Services können für eine Integration mit Integrationsprodukten ausgelegt sein oder diese erfordern. Der Anbieter kann die Verfügbarkeit der Integrationsprodukte oder der Integration dennoch nicht garantieren. Der Anbieter der Integrationsprodukte kann die Integration technisch oder rechtlich verhindern. Führt dies dazu, dass dem Anbieter die Aufrechterhaltung der Integration nicht mehr möglich oder unzumutbar erschwert ist, kann der Anbieter die Integration gegenüber dem Kunden gesondert abkündigen. Der Kunde ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Abkündigung der Integration berechtigt, den Moss Plattformvertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, es sei denn der Anbieter hat dem Kunden eine zumutbare Alternative zur Nutzung der bisherigen Integration angeboten. Die Abkündigung wirkt sich auf die vereinbarte Vergütung nur dann aus, wenn für die Integration zum Zeitpunkt der Kündigung ausdrücklich eine gesonderte Vergütung vereinbart war. In diesem Fall ist die vom Kunden für die Moss Plattform Services zu zahlende Vergütung ab Wirksamwerden der Abkündigung um die gesonderte Vergütung zu mindern.

## 7. Administratoren; Nutzer; Berechtigungen

7.1. Der Kunde stellt sicher, dass stets mindestens eine (1) natürliche Person als Administrator der Moss Plattform registriert ist. Die nachfolgenden Rechte und Befugnisse sind untrennbar mit der Anmeldung als Administrator verbunden und stehen jedem Administrator einzeln zu, auch wenn mehrere Administratoren bestimmt werden. Hiervon abweichende Bestimmungen oder Vorbehalte sind unwirksam. Jeder Administrator wird durch die Registrierung auf der Moss Plattform durch den Kunden wie in diesen AGB bestimmt bevollmächtigt.

7.2. Administratoren haben in ihrem Account umfassende Befugnisse zur Verwaltung, Ausgestaltung und Festlegung des Umfangs der Nutzung der Moss Services. Sie können weitere Nutzer hinzufügen, löschen oder sperren sowie Rechte zuweisen, einschließlich der Benennung und Berechtigung weiterer Administratoren.

7.3. Administratoren weisen den Nutzern außerdem Befugnisse in Bezug auf die Nutzung und Administration der Moss Karten zu. Administratoren können auch die Einzelverfügungsrahmen einzelner Moss Karten festlegen. Sie können Umsatzaufstellungen und Berichte herunterladen sowie Kontoinformationen abfragen oder Zahlungen mittels Zahlungsauslösedienst initiieren. Darüber hinaus können Administratoren weitere Geschäftskonten des Kunden mit der Moss Plattform verknüpfen und zahlungspflichtige Produkte im Zusammenhang mit den Moss Services bestellen.

7.4. Administratoren haben Zugriff auf die Kundendaten und Zugang zu den administrativen Daten über die Nutzung der Moss Services durch die Nutzer.

7.5. Administratoren sind befugt, Erklärungen für den Kunden gegenüber dem Anbieter oder den Drittanbietern mit Bezug auf die Moss Services abzugeben oder entgegenzunehmen. Alle mit Administratorenrechten vorgenommenen Einstellungen sind verbindlich für den Kunden. Administratoren sind daher berechtigt, zahlungspflichtige Moss Services zu vereinbaren, insbesondere gemäß Ziffer 14.5 Produktwechsel zu veranlassen (etwa von Moss Credit zu Moss Debit) oder Änderungen der Moss Services und den jeweiligen Funktionalitäten zuzustimmen und Nutzer entsprechend zu berechtigen.

7.6. Soweit Nutzer auf der Moss Plattform Erklärungen abgeben oder Einstellungen vornehmen (z. B. Sperrungen) oder Moss Services nutzen können, muss der Kunde diese Erklärungen und Handlungen gegen sich gelten lassen.

7.7. Ein Widerruf der Rechte und Befugnisse eines Nutzers, einschließlich der Administratoren, ist nur mit Wirkung für die Zukunft und nur durch entsprechende Umsetzung auf der Moss Plattform möglich (z. B. Rechteänderung, Sperrung oder Abmeldung). Endet die unternehmensinterne Berechtigung des Administrators, hat der Kunde diesen auf der Moss Plattform abzumelden.

## 8. Authentifizierung

8.1. Nutzer müssen sich bei Anmeldung auf der Moss Plattform authentifizieren und hierbei die vereinbarten Authentifizierungselemente nutzen.

8.2. Der Kunde stellt durch angemessene und geeignete Maßnahmen sicher, dass die von seinen Nutzern verwendeten Authentifizierungselemente vor Kenntnisnahme, Zugriff oder Zugang unbefugter Dritter geschützt sind und dass von den Nutzern selbst festgelegte Authentifizierungselemente sicher sind. Wissens- und Besitzelemente der Authentifizierung sind vom Nutzer vor Kenntnisnahme, Besitzelemente sind vor Verwendung durch Dritte zu schützen, insbesondere indem der Zugriff unberechtigter Personen verhindert wird oder installierte Zahlungs- und Sicherheits-Apps so konfiguriert werden, dass sie nicht von anderen Personen genutzt werden können. Seinelemente dürfen insbesondere auf dem mobilen Endgerät nur verwendet werden, wenn ausschließlich die biometrischen Merkmale des Nutzers darauf verwendet werden.

8.3. Bestehen Anhaltspunkte für den Kunden, dass die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Authentifizierungselemente beeinträchtigt ist, beispielsweise bei Verlust oder Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder beim Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements, ist der Kunde verpflichtet, den Anbieter unverzüglich zu informieren. Es sind alle geeigneten Angaben mitzuteilen, damit der Anbieter geeignete

Maßnahmen (z. B. Zuteilung neuer Zugangsdaten oder Sperre des Zugangs zu den Moss Services) ergreifen kann.

8.4. Bei jeder Authentifizierung sind die angezeigten Auftragsdaten der durchzuführenden Aktion (z. B. Login, Änderung des Passworts) darauf zu überprüfen, ob diese mit der vorgesehenen Aktion übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorgang abzubrechen und der Anbieter unverzüglich zu informieren.

8.5. Es obliegt dem Kunden, alle ihm selbst möglichen Maßnahmen auch auf administrativer Ebene zu ergreifen, um eine missbräuchliche Verwendung der Moss Plattform zu verhindern. Hierzu kann insbesondere die Sperre von Zugängen oder Authentifizierungselementen zählen. Vom Nutzer bestimmte Authentifizierungselemente sind unverzüglich zu ändern, sobald die Nutzung durch unberechtigte Personen möglich erscheint.

8.6. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

8.7. Der Kunde unterrichtet den Anbieter unverzüglich über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge.

8.8. Der Kunde ist verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Pflichten durch seine Nutzer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen zählen Einweisungen, Schulungen, technische Maßnahmen und Kontrollen. Sicherheitshinweise des Anbieters oder der Drittanbieter, insbesondere Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der von Nutzern eingesetzten Hard- und Software, sind zu beachten und für deren Beachtung durch die Nutzer ist zu sorgen.

8.9. Der Kunde ist verantwortlich für alle Handlungen und Erklärungen, die unter Verwendung der Authentifizierungselemente eines Nutzers vorgenommen werden.

8.10. Der Anbieter unternimmt nach eigenem Ermessen eigene Maßnahmen zur Sicherheit der Authentifizierungselemente, übernimmt aber keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden zu bestimmten Maßnahmen. Dem Anbieter sind die Passwörter der Nutzer nicht bekannt. Der Anbieter ist jederzeit berechtigt, Authentifizierungselemente zu sperren, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht oder die Sicherheit und Vertraulichkeit aus anderen Gründen gefährdet erscheint.

8.11. Der Anbieter ist berechtigt, zur Weiterentwicklung der Sicherheit neue Authentifizierungsverfahren einzuführen und bestehende Authentifizierungsverfahren zu ändern oder nicht mehr zuzulassen.

## 9. Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte

9.1. Moss Services dürfen nur für unternehmensinterne, geschäftliche Zwecke des Kunden genutzt werden und insbesondere nicht für private Ausgaben, für Dritte oder zur Zahlung für Dritte.

9.2. Es ist dem Kunden untersagt, IT-Ressourcen oder Moss Services für Dritte zu benutzen oder Dritten die unmittelbare Benutzung zu gestatten oder tatsächlich zu ermöglichen, unabhängig davon, ob dies gegen Vergütung oder vergütungsfrei erfolgt.

9.3. Der Kunde erhält an den IT-Ressourcen des Anbieters die vertraglich ausgestaltete Möglichkeit zur Benutzung der Funktionalitäten der Software der Moss Plattform in der aktuellen Version zur Durchführung von den vorgenannten Zwecken dienenden eigenen Geschäftsprozessen (SaaS). Der Kunde erhält an den IT-Ressourcen keine eigenständigen Nutzungsrechte, insbesondere werden dem Kunden keine Computerprogramme zur Nutzung überlassen. Der Kunde erhält auch keine eigenen Rechte an Schnittstellen oder Integrationen.

9.4. Durch den Moss Plattformvertrag oder dessen Durchführung werden dem Kunden keine IP-Rechte vom Anbieter übertragen oder eingeräumt, es sei denn dies wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart. Jede Nutzung von IP-Rechten durch den Kunden bedarf daher der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters.

9.5. Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, mittelbar oder unmittelbar Bestandteile oder Inhalte der IT-Ressourcen sich zugänglich zu machen, abzuspeichern, zu vervielfältigen oder sonst zu nutzen oder Dritten die Nutzung zu ermöglichen oder zu gestatten, es sei denn dies ist für die vertrags- und bestimmungsgemäße Benutzung der Moss Services erforderlich. Unzulässig ist insbesondere das vollständige Abspeichern von Bestandteilen der

Moss Plattform, das Auslesen von den Moss Services zugrundeliegenden Computerprogrammen, Daten, Algorithmen oder Datenmodellen oder eine Benutzung der Moss Services, die dazu dient, die Funktionsweise der IT-Ressourcen, deren Aufbau, Bestandteile oder Arbeitsweise zu analysieren oder zu erforschen oder diese nachzubilden.

9.6. Unzulässig ist jede Verwendung der Zugangsmöglichkeiten zu den IT-Ressourcen zu anderen Zwecken als denjenigen, die mittels der angebotenen Funktionalitäten unmittelbar technisch umgesetzt werden sollen (Zweckentfremdung).

9.7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für alle zukünftigen, geänderten oder ergänzten Moss Services, ohne dass es eines erneuten Verweises bedarf.

9.8. Indem der Kunde dem Anbieter Vorschläge, Ideen, Verbesserungswünsche, Rückmeldungen, Supportanfragen, Empfehlungen oder andere Informationen in Bezug auf die Merkmale, die Funktionalität oder den Betrieb der Moss Services (Feedback) mitteilt, gewährt der Kunde dem Anbieter eine vergütungsfreie, weltweite, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche, unbefristete Lizenz zur Nutzung von Feedback in den Moss Services, wobei der Anbieter nicht verpflichtet ist, das Feedback zu berücksichtigen oder zu verwenden.

9.9. Der Anbieter darf den Vertragspartner als Kunden der Moss Services zu Referenzzwecken unter Verwendung von dessen Namen, Kernmarke und / oder Logo nennen. Die Nennung darf auf eigenen Internetseiten, in Social Media-Netzwerken, in Internetwerbung, Vergleichsportalen, Berichten, in Suchmaschinen und in der Kommunikation (z. B. PR, Blogbeiträge, Artikel) erfolgen. Der Kunde kann der konkreten Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Der Anbieter wird die Nutzung dann umgehend einstellen. Die Entfernung aus Angeboten Dritter hat der Anbieter dabei nicht durchzusetzen.

## 10. Missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen

10.1. Jede missbräuchliche Benutzung der IT-Ressourcen ist untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Nutzer missbräuchliche Benutzungen unterlassen.

10.2. Missbräuchlich sind alle Benutzungen, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme des Anbieters oder anderer verbundener Ressourcen beeinträchtigen oder ihren ordnungsgemäßen Betrieb gefährden können. Missbräuchlich sind außerdem Benutzungen, die nicht den vertraglich bestimmten Zwecken dienen oder auf sonstige Weise gegen diese AGB verstoßen.

10.3. Insbesondere sind unzulässig:

- (a) Nutzungen, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder andere Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstoßen;
- (b) Verbreitung, Zugänglichmachung oder Förderung der Verbreitung von Schadsoftware;
- (c) Belastungen der IT-Ressourcen durch Anfragen, Aufrufe oder sonstige Nutzungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind; Verwendung von Robotern, Spidern, Data Scraping, Bulk-Abfragen oder Extraktionswerkzeugen oder ähnlichen Mechanismen in Bezug auf die Moss Services; Versand von Nachrichten oder Inhalten, die nach ihrer Art oder Funktion, Größe oder Anzahl geeignet sind, den Betrieb der IT-Ressourcen zu beeinträchtigen;
- (d) Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Mechanismen zur Authentifizierung, Verifizierung oder Identifizierung, einschließlich der unbefugten Nutzung von Authentifizierungselementen, Benutzerberechtigungen, Authentifikatoren oder dem Vorspiegeln oder Verschleiern von Identitäten oder Nutzern;
- (e) Unbefugte Zugriffe auf Dienste, Daten, Programme, Funktionalitäten, Netzwerke oder Netzwerkbereiche oder deren Manipulation sowie Eingriffe in die Netz- oder Netzwerksicherheit;

(f) Zugriff auf informationstechnische Systeme des Anbieters über andere als die vom Anbieter vorgesehenen Zugangspunkte oder Schnittstellen;

(g) Verstöße gegen die vom Anbieter mitgeteilten Sicherheitsrichtlinien oder deren Umgehung;

(h) Offenlegung oder Mitteilung von Routinen, Codes, Exploits oder anderen nicht offengelegten Funktionen an Dritte, die dazu verwendet werden können, Software oder Daten unbefugt zu löschen, zu deaktivieren, zu stören oder anderweitig zu schädigen, oder die dazu geeignet sind, Unbefugten Zugriff zu gewähren oder unbefugte Änderungen vorzunehmen;

(i) Nutzungen, die erfolgen, um den Anbieter in Misskredit zu bringen oder zu schaden.

10.4. Unzulässig sind Nutzungen, die gegen die Richtlinien zur angemessenen Nutzung (Fair Use Policy) des Anbieters verstoßen. Angemessene Nutzungen sind solche, mit denen bei einer üblichen Verwendung für die intendierten Zwecke der Moss Plattform hinsichtlich des Umfangs und der Inhalte nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der konkreten Angaben im Vertrag oder der vorvertraglichen Angaben des Kunden zu seiner Nutzung zu rechnen ist. Unangemessene Nutzungen liegen vor, wenn die üblichen Metriken der Inanspruchnahme der Leistungen in erheblichem Umfang überschritten werden und dem Anbieter dies aufgrund der damit verbundenen Aufwände oder Kosten nicht zuzumuten ist (z. B. kann dies der Fall sein bei unerwarteten Datenvolumen, Rechnungsaufkommen, Transaktionsvolumen, Dateiuploads). Unangemessen sind auch Nutzungen oder Transaktionen zu anderen Zwecken derjenigen, die unmittelbar vertraglich vereinbart sind. Bei Verstößen gegen die Fair Use Policy ist der Anbieter berechtigt, die Moss Services oder die davon betroffenen Leistungsbestandteile auszusetzen oder zu sperren und / oder die weitere Erbringung der Leistungen von einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen. Der Anbieter ist berechtigt, diese Fair Use Policy von Zeit zu Zeit anzupassen.

## 11. Nutzungssperre

### 11.1. Sperre des Zugangs

11.1.1. Der Anbieter kann den Zugang eines Nutzers oder aller Nutzer des Kunden zur Moss Plattform vorübergehend oder dauerhaft technisch unterbinden (Sperre). Dies kann dadurch umgesetzt werden, dass Authentifizierungselementen technisch die Gültigkeit entzogen wird.

11.1.2. Es obliegt dem Kunden, durch administrative Maßnahmen auf der Moss Plattform bei Kenntnis des Missbrauchs von Zugangsmöglichkeiten der Nutzer unbefugte Handlungen zu unterbinden oder einzugrenzen.

### 11.2. Sperre auf Veranlassung des Kunden

Der Anbieter führt eine Sperre auf Veranlassung des Kunden durch, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 8.3. Der Anbieter ist dabei nicht auf solche Maßnahmen beschränkt, die der Kunde verlangt.

### 11.3. Sperre auf Veranlassung des Anbieters oder Dritten

11.3.1. Der Anbieter darf Sperren durchführen, wenn der Anbieter berechtigt ist, aus wichtigem Grund zu kündigen oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Anwendung des Authentifizierungselements besteht oder ein Zugangsweg nicht (mehr) als sicher eingestuft wird. Der Anbieter darf insbesondere Sperren durchführen, wenn Drittanbieter, Behörden oder sonstige Dritte dies auf einer gesetzlichen Grundlage verlangen. Dies gilt nicht, wenn überwiegende Interessen des Kunden gegen eine Sperre sprechen.

11.3.2. Der Anbieter wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre elektronisch (über die Moss Plattform oder per E-Mail) oder telefonisch (per Anruf oder SMS) unterrichten, es sei denn dies ist dem Anbieter nicht gestattet.

11.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, Einwände gegen die Sperre unverzüglich gegenüber dem Anbieter geltend zu machen.

## 11.4. Aufhebung der Sperre

11.4.1. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperre über den Kundenservice oder die Moss Plattform aufheben.

11.4.2. Der Anbieter wird eine Sperre aufheben, wenn Gründe für eine Sperre nicht (mehr) gegeben sind. Hierüber unterrichtet der Anbieter den Kunden unverzüglich.

11.4.3. Vor Aufhebung einer Sperre kann der Anbieter vom Kunden geeignete und angemessene Nachweise, Zusagen oder Sicherungen für das Nichtbestehen eines Grundes für eine Sperre verlangen.

## 12. Kundenservice; Kommunikation; Hilfe und Dokumentation

12.1. Der Anbieter bietet nach eigenem Ermessen eine Hilfefunktion auf der Moss Plattform mit Hinweisen zur Nutzung der Moss Services an. Eine gesonderte Anwenderdokumentation oder andere Dokumentationen sind ausdrücklich nicht geschuldet.

12.2. Der Anbieter bietet während der Servicezeit (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen regionalen oder überregionalen Feiertage am Sitz des Anbieters, 9:00 – 18:00 Uhr) einen Kundenservice an. Die aktuellen Kontaktinformationen finden sich auf der Moss Website.

12.3. Der Anbieter stellt dem Kunden wichtige Informationen über die Moss Services, Änderungen oder Anpassungen nach eigener Wahl über die Moss Plattform im Account der Administratoren, per E-Mail oder per Post zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Anbieter berechtigt, den Kunden über alle dem Anbieter mitgeteilten Kommunikationswege zu kontaktieren (Telefon, Mobiltelefon, SMS, Instant Messaging).

12.4. Der Anbieter informiert den Kunden über Verbesserungen und Erweiterungen der Moss Services, um den Einsatz der Moss Services beim Kunden zu optimieren.

12.5. Außerdem kann der Anbieter mit Zustimmung des Kunden E-Mail-Adressen und / oder Telefonnummern für die Marketingkommunikation der Moss Gruppe verwenden.

12.6. Der Kunde kann der Marketingkommunikation jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen oder einzelne Kommunikationskanäle sperren durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Eine solche Erklärung soll der Kunde in Textform abgeben.

## 13. Allgemeine Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

13.1. Der Kunde soll Funktionsausfälle, Störungen oder Beeinträchtigungen der Moss Services unverzüglich und so präzise wie möglich über die benannten Service Kontakte mitteilen.

13.2. Änderungen der Firma, der Anschrift oder der Vertretungsbefugnis der für den Kunden auftretenden Personen oder deren Erlöschen sind unverzüglich durch Eintragung in den Moss Applications, oder – wenn dies nicht möglich ist – direkt an den Anbieter, zu übermitteln. Diese Anzeigepflicht besteht auch für Informationen, die sich aus öffentlichen Registern (zum Beispiel dem Handelsregister) ergeben.

13.3. Der Kunde wird alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Moss Services erforderlichen Mitwirkungsleistungen, insbesondere die Übermittlung von Unterlagen, unaufgefordert, inhaltsgeprüft und vollständig so rechtzeitig erbringen, dass diese in angemessener Zeit vom Anbieter verarbeitet werden können. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände aus der Sphäre des Kunden, die für die Durchführung der Moss Services von Bedeutung sein können.

13.4. Der Kunde bleibt allein verantwortlich, die Ordnungsgemäßheit, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Buchführung, von Belegen und von Belegdaten unter steuerlichen und sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die eingesetzten Vordrucke und die dem Anbieter zur Verfügung gestellten Daten. Die Moss Services bestehen in der Bereitstellung automatisierter Abläufe. Die Kontrolle der Ergebnisse dieser Abläufe obliegt dem Kunden. Dies gilt auch für das Einlesen von Daten mittels OCR-Technik, selbst wenn der Anbieter die OCR-Technik dem Kunden im Rahmen der Moss Services bereitstellt. Soweit der Anbieter buchhalterische Belege für den Kunden bei Dritten automatisiert abrufen, erhält oder

sonst Zugang zu diesen hat, gewährleistet der Anbieter weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit oder die Überprüfung der erfassten Belege oder deren buchhalterische Archivierung. Der Kunde beachtet etwaige Pflichten zur Aufbewahrung von Originalbelegen oder -dateien. Von den vorstehenden Regelungen abweichende Vereinbarungen sind nur ausdrücklich und schriftlich wirksam.

13.5. Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die den Nutzer betreffenden Rechte und Pflichten aus diesem Moss Plattformvertrag und die Bedingungen der Nutzung zu informieren. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begangen werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.

13.6. Der Kunde sichert seine Daten lokal und in angemessenem Turnus nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser AGB zur Störungsbearbeitung und Verfügbarkeit. Insbesondere obliegt dem Kunden ohne gesonderten Hinweis eine Datensicherung vor etwaigen Wartungsmaßnahmen.

## 14. Vergütung

14.1. Die Nutzung der Moss Plattform Services ist entgeltlich. Alle Preisangaben des Anbieters verstehen sich im Zweifel ohne Umsatzsteuer.

14.2. Die Preise und Vergütungen ergeben sich aus den mit dem Kunden vereinbarten Konditionen und den Preis- und Leistungsverzeichnissen der Drittanbieter.

14.3. Vereinbarte oder inkludierte Transaktionsvolumina beziehen sich im Zweifel jeweils auf einen Kalendermonat. Bei Verträgen mit einer festen Laufzeit von mindestens zwölf (12) Monaten werden alle nicht genutzten Transaktionsvolumina eines Kalendermonats automatisch in den Folgemonat übertragen. Alle nicht genutzten Transaktionsvolumina verfallen mit dem Ablauf der festen Vertragslaufzeit, auch im Falle einer Vertragsverlängerung. Transaktionsvolumina sind nicht übertragbar und nicht erstattungsfähig.

14.4. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung jährlich (maximal einmal pro Kalenderjahr) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Marktbedingungen und der laufenden Kosten anzupassen (Erhöhung oder Senkung). Der Anbieter wird den Kunden mindestens einen (1) Monat vor Inkrafttreten der Vergütungsänderung informieren. Beträgt die Änderung mehr als zwei (2) Prozentpunkte über der allgemeinen Teuerung nach dem Verbraucherpreisindex in der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Fassung seit der letzten Erhöhung oder Vereinbarung der Vergütung, gilt die Anpassung als zustimmungsbedürftig nach Ziffer 18.3.

14.5. Auf der Moss Plattform können zusätzliche, weitere oder geänderte vergütungspflichtige Leistungen angeboten werden. Diese werden erst durch Zustimmung des Kunden vereinbart. Die Zustimmung kann durch die Aktivierung der entsprechenden Funktionalität erklärt werden. Administratoren des Kunden sind zuständig und entsprechend berechtigt, solche Leistungen abzurufen. Auf solche Leistungen finden auch ohne erneute Einbeziehung diese AGB Anwendung.

14.6. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich aller anfallenden gesetzlich geltenden Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs- oder Quellensteuern). Der Kunde ist verpflichtet, alle Steuern zu zahlen, die der Anbieter zusätzlich zu den Vergütungen erheben muss, es sei denn, der Kunde legt dem Anbieter eine gültige und auf die konkrete Steuer anwendbare Befreiung der zuständigen Steuerbehörde vor.

14.7. Wenn nicht abweichend vereinbart, werden auf einen Abrechnungszeitraum bezogene Vergütungen zum ersten Kalendertag des Abrechnungszeitraums im Voraus fällig. Übersteigt der Abrechnungszeitraum zwölf (12) Monate, werden gemäß vorstehender Regelung jeweils zwölf (12) Monate im Voraus fällig. Alle anderen Vergütungen werden im Zweifel sofort fällig.

14.8. Der Kunde hat alle Zahlungen ohne Einbehaltung oder Abzug zu leisten, es sei denn dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Soweit solche Einbehalte oder Abzüge vorzunehmen sind, ist der Kunde verpflichtet, einen Betrag in Höhe des Abzugs an den Anbieter als Vergütung zu bezahlen, wobei die vorstehenden Regelungen wiederum Anwendung finden.

14.9. Der Anbieter ist berechtigt eine geschuldete Vergütung einzuziehen:

- (a) per Lastschrift von einem Bankkonto des Kunden auf Basis eines vom Kunden erteilten Lastschriftmandats;
- (b) über das Institut von einem vom Institut für den Kunden gemäß dem Kartenvertrag geführten Kundenkonto; oder
- (c) über eine vom Institut für diesen Zweck eingerichtete Moss Karte des Kunden.

14.10. Die Parteien vereinbaren elektronische Rechnungstellung oder elektronische Übermittlung von Rechnungen nach Wahl des Anbieters.

## **15. Nutzung von Daten; Datenschutz; Vertraulichkeit**

### **15.1. Allgemeine Regelungen zum Datenschutz**

15.1.1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dies gilt insbesondere, soweit die andere Partei datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist.

15.1.2. Jede Partei stellt für die personenbezogenen Daten, für die sie Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist, die Rechtmäßigkeit der mit der Vertragsdurchführung verbundenen Datenverarbeitungsvorgänge durch die andere Partei sicher.

15.1.3. Jede Partei erfüllt die datenschutzrechtlichen Informationspflichten, insbesondere aus Art. 13 oder 14 DSGVO, gegenüber Betroffenen aus der eigenen Verantwortungssphäre, insbesondere gegenüber Unternehmensangehörigen, für die Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Vertragsdurchführung durch die andere Partei. Auch sofern der Anbieter dem Kunden (z. B. auf der Moss Plattform) Informationen zum Datenschutz bereitstellt, bleibt allein der Kunde für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber Betroffenen aus seiner Sphäre verantwortlich.

### **15.2. Moss Daten**

15.2.1. Alle IP-Rechte an Moss Daten stehen ausschließlich dem Anbieter zu. Der Kunde erwirbt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung eigene Rechte zur Nutzung von Moss Daten.

15.2.2. Soweit Moss Daten personenbezogen sind, ist der Anbieter im Sinne des Datenschutzrechts Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für einen Drittanbieter. In Bezug auf diese Daten ist der Kunde Dritter im Sinne des Datenschutzrechts.

### **15.3. Kundendaten**

15.3.1. Der Anbieter verarbeitet im Rahmen der Moss Plattform Services Kundendaten. Der Kunde behält alle IP-Rechte an den Kundendaten.

15.3.2. Der Kunde stellt dem Anbieter Kundendaten nur über und gemäß den dafür vorgesehenen Funktionen auf der Moss Plattform zur Verfügung. Unzulässig ist insbesondere die Übermittlung nicht erforderlicher Kundendaten an den Support oder die Übermittlung per E-Mail, soweit diese nicht vom Anbieter angefordert wurden.

15.3.3. Soweit Kundendaten personenbezogen sind, ist der Kunde Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts und der Anbieter Auftragsverarbeiter. In Bezug auf diese personenbezogenen Daten kommt mit Abschluss des Moss Plattform Vertrags automatisch ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zwischen dem Kunden und dem Anbieter zustande. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen dazu getroffen sind, ist dies der Standard-AVV des Anbieters, der unter [https://getmoss.com/public/terms-and-conditions/20240701\\_INT-de\\_Nufin\\_GmbH\\_DPA\\_v3.0.pdf](https://getmoss.com/public/terms-and-conditions/20240701_INT-de_Nufin_GmbH_DPA_v3.0.pdf) abrufbar ist.

15.3.4. Unbeschadet etwaiger datenschutzrechtlicher Anforderungen ist der Anbieter berechtigt, Kundendaten zu anonymisieren und anschließend für eigene Zwecke wie statistische Auswertungen, Branchenvergleiche, Benchmarking, Produktverbesserungen, neue Produktentwicklungen und andere vergleichbare Zwecke zu verarbeiten.

### **15.4. Vertraulichkeit**

15.4.1. Der Anbieter verpflichtet sich unbeschadet weitergehender Pflichten zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, die der Anbieter im Zuge der

Vertragsdurchführung vom Kunden bekannt gegeben werden. Kundenbezogene Informationen darf der Anbieter an Dritte nur weitergeben zur Vertragserfüllung, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Zudem ist eine Weitergabe an Partner oder Erfüllungsgehilfen zulässig, soweit dabei angemessene Vertraulichkeits- und Sicherheitsmaßnahmen sowie damit verbundene datenschutzrechtliche Anforderungen beachtet werden.

15.4.2. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Moss Plattformvertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind solche, die entweder als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise gekennzeichnet oder die für den Empfänger vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellen können. Insbesondere sind die Inhalte des Moss Plattformvertrags einschließlich der Konditionen vertrauliche Informationen.

15.4.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf Informationen, die (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind, (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren, (iv) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht werden oder (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen, wobei die andere Partei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren ist.

15.4.4. Jede Partei wird angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen treffen, mindestens aber die nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG erforderlichen Maßnahmen.

## **16. Haftung**

16.1. Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für die Leistungen der Drittanbieter.

16.2. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung des Anbieters gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle tretenden Ersatzansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen des Anbieters unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z. B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung), nicht aber für die Haftung des Anbieters für Vorsatz, eigene grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung einer Garantie, nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen, insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

16.3. Für leichte oder einfache Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Verletzung einer Kardinalpflicht, in diesen Fällen wird die Haftung beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Moss Plattformvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

16.4. Der Anbieter haftet – sofern keine Kardinalpflicht verletzt wird – für eine grob fahrlässige Schadensverursachung seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für den Anbieter vorhersehbaren Schaden.

16.5. Soweit der Anbieter nach den vorstehenden Regelungen nur beschränkt haftet oder entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare Schäden geltend gemacht werden, ist die Haftung des Anbieters zusätzlich begrenzt auf den Vertragswert. Der Vertragswert berechnet sich aus der Summe der vom Kunden in den zwölf (12) Monaten vor Schadensereignis an den Anbieter zu zahlenden Vergütungen.

16.6. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausgeschlossen.

16.7. Der Anbieter haftet nicht für Mängel angebundener Drittkomponenten, Eigensoftware des Kunden oder der für die

Anbindung verwendeten Schnittstellen Dritter, sofern sie nicht vom Anbieter selbst bereitgestellt wurden.

16.8. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Reaktorunfälle, Handelsembargos, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Netzinfrastruktur oder Störungen im Bereich der Dienste von Carriern, hat der Anbieter nicht zu vertreten.

16.9. Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

16.10. Für Ansprüche des Kunden gegen Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters gelten die Regelungen dieser Ziffer 16 entsprechend.

## 17. Prüfrechte; Auditierung

17.1. Der Anbieter wirkt im angemessenen und zumutbaren Umfang an Auditierungen und Prüfungen mit, sofern der Kunde die Erforderlichkeit darlegt und sofern dies ausdrücklich vereinbart wird. Der Anbieter ist dabei berechtigt, den Zugang zu vertraulichen Informationen davon abhängig zu machen, dass die mit der Durchführung des Audit beauftragten Personen gegenüber dem Anbieter eine aktuelle und wirksame Verpflichtung auf Geheimhaltung abgeben.

17.2. Der Anbieter ist auch im Rahmen von Auditierungen nicht verpflichtet, Zugang zu vertraulichen Informationen Dritter oder zu personenbezogenen Daten zu gewähren, es sei denn der Kunde legt Einwilligungen aller Betroffenen in die Verarbeitung der Daten für die konkreten Zwecke der Auditierung vor.

17.3. Die Kosten für die internen und externen Aufwände des Anbieters bei der Mitwirkung an Auditierungen und Prüfungen trägt der Kunde.

## 18. Änderungen

### 18.1. Allgemeines

18.1.1. Die Parteien sind sich einig, dass die Moss Services laufend angepasst und fortentwickelt werden sollen. Der Anbieter behält sich daher das Recht vor, diese AGB, die vertraglichen Leistungen, Produktbeschreibungen, technischen Leistungsvoraussetzungen, etwaige Policies und die Vergütungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern (Änderung).

18.1.2. Sind Änderungen aufgrund geltenden Rechts oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich, können die in dieser Ziffer genannten Fristen abgekürzt werden und die Fortsetzung der Leistungen ohne Änderung ist dem Anbieter unzumutbar.

### 18.2. Unwesentliche Änderungen

18.2.1. Sofern Änderungen die berechtigten Interessen des Kunden nicht beeinträchtigen (z. B. Funktionserweiterungen; redaktionelle Anpassungen, optische Gestaltungen), führt der Anbieter diese aus und informiert den Kunden nach eigenem Ermessen.

18.2.2. Bei Änderungen, die unter Berücksichtigung der Interessen des Anbieters für den Kunden zumutbar sind und die Hauptleistungspflichten des Anbieters lediglich unwesentlich beeinträchtigen, weist der Anbieter den Kunden vor dem geplanten Inkrafttreten auf die konkreten Änderungen, das Datum des Inkrafttretens und die Bedeutung des anschließenden Verhaltens des Kunden hin. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung innerhalb von einem (1) Monat nach Erhalt der vorstehenden Information oder anderweitiger Kenntnis der Änderung zu widersprechen. Für den Widerspruch ist mindestens Textform erforderlich. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gelten die Änderungen als akzeptiert und vereinbart. Widerspricht der Kunde der Änderung, gelten die Regelungen der Ziffer 18.3.3.

### 18.3. Wesentliche Änderungen

18.3.1. Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung, wenn eine vom Anbieter verlangte Änderung so wesentlich ist, dass die Zustimmung des Kunden erforderlich erscheint (einschließlich der Fälle, in denen diese AGB auf diese Ziffer verweisen).

18.3.2. Der Anbieter ist berechtigt, die Zustimmung des Kunden zu wesentlichen Änderungen zu verlangen, es sei denn die Änderung ist

dem Kunden unzumutbar. Der Kunde kann der Änderung gegenüber dem Anbieter innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Kenntnis der Änderung in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der Frist, gilt die Änderung als akzeptiert.

18.3.3. Behält der Anbieter die Änderung auf den Widerspruch bei, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihm die Änderung unzumutbar ist. Dem Anbieter steht bei einem Widerspruch auch ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags ohne die Änderung unzumutbar ist. Unzumutbarkeit kann anzunehmen sein, wenn die anderen Kunden der Änderung überwiegend nicht widersprochen haben und das Interesse des Anbieters einen Parallelbetrieb mit und ohne Änderung wirtschaftlich, technisch und aus anderen Gründen vermeiden zu wollen, die dem Kunden entstehenden Beeinträchtigungen überwiegt.

## 19. Parteiwechsel und Vertragsübernahme

19.1. Verlangt der Anbieter die Übertragung des Moss Plattformvertrags auf ein anderes Unternehmen, welches die für die Vertragserfüllung wesentlichen Betriebsmittel übernimmt, beispielsweise durch einen Asset Deal oder eine Abspaltung, oder auf ein anderes Unternehmen der Moss Gruppe, dann ist der Kunde verpflichtet, dem Übergang des Vertragsverhältnisses zuzustimmen und die seinerseits erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, es sei denn der Übertragung stehen berechnete Interessen des Kunden entgegen. Die mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Unternehmens ist kein berechtigtes Interesse, wenn der Anbieter angemessene Sicherheit hierfür anbietet.

19.2. Die Moss GmbH ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Kunden, anstelle des Anbieters oder neben diesem in den Moss Plattformvertrag einzutreten. Ist in der Erklärung kein abweichendes Eintrittsdatum bestimmt, ist der Zugang der Erklärung beim Kunden maßgeblich. Ab dem Eintrittsdatum ist gegenüber dem Kunden nur noch die Moss GmbH berechtigt, Vergütungen aus dem Moss Plattformvertrag geltend zu machen, der Kunde kann darauf Zahlungen schuldbefreiend nur noch an die Moss GmbH leisten. Alle bis zum Eintrittsdatum entstandenen und fällig gewordenen Ansprüche der Parteien aus dem Moss Plattformvertrag können nur gegen die Parteien vor dem Eintrittsdatum geltend gemacht werden. Für Ansprüche auf Schadensersatz oder Gewährleistung gilt dies auch, wenn sie vor Eintrittsdatum entstanden, aber noch nicht fällig geworden sind. Der Kunde ist berechtigt, den Moss Plattformvertrag innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der Erklärung fristlos zu kündigen, etwaige Rückforderungsansprüche des Kunden richten sich in diesem Fall ausschließlich gegen den Anbieter bis vor dem Eintrittsdatum.

19.3. Der Kunde darf das Vertragsverhältnis nicht ohne Zustimmung des Anbieters auf Dritte übertragen. Der Anbieter wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

## 20. Vertragslaufzeit; Kündigung

20.1. Soweit keine feste Laufzeit vereinbart ist, wird der Moss Plattformvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden. Diese Frist gilt auch, sofern in diesen AGB ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt wird.

20.2. Ist eine jährliche Vergütung oder eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten oder einem (1) Jahr vereinbart gilt im Zweifel: Der Moss Plattformvertrag hat eine Anfangslaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsschluss und verlängert sich automatisch jeweils um die Dauer der Anfangslaufzeit, wenn nicht mindestens eine Partei den Moss Plattformvertrag mindestens einen (1) Monat vor dem Verlängerungsdatum kündigt.

20.3. Die Kündigung des Moss Plattformvertrags durch den Kunden gilt automatisch auch für die Verträge mit Drittanbietern. Der Anbieter nimmt Kündigungserklärungen des Kunden insoweit als Empfangsbote der Drittanbieter entgegen und leitet diese weiter. Der Anbieter kann die Kündigung von Moss Services auch im Namen der Drittanbieter erklären. Der Anbieter bevollmächtigt die Moss GmbH, den Moss Plattformvertrag im Namen des Anbieters zu kündigen. Insbesondere kann das Institut daher die Moss Plattform Services gleichzeitig mit dem Kartenvertrag kündigen.

20.4. Endet der Kartenvertrag des Kunden, so ist der Anbieter zur außerordentlichen Kündigung des Moss Plattformvertrags mit dem Kunden berechtigt, wobei eine Auslauffrist bis zum Ende des Kartenvertrags eingeräumt werden soll.



20.5. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Moss Plattformvertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Anbieter liegt insbesondere vor, wenn:

- (a) der Kunde mit einer nicht nur unwesentlichen Zahlung in Verzug gerät und die Zahlung trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt;
- (b) Tatsachen nahelegen, dass der Kunde falsche Angaben über die Voraussetzungen zur Begründung der Vertragsbeziehung (z. B. nach Ziffer 2.1.2) gemacht hat;
- (c) der Kunde zahlungsunfähig geworden ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, der Kunde sich im Verfahren der Liquidation befindet oder der Kunde seine Tätigkeit eingestellt hat.

20.6. Der Anbieter bleibt zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, solange aufgrund von Verhandlungen die Wiederherstellung der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht ausgeschlossen erscheint. Der Kunde verzichtet in diesem Falle auf den Einwand der fehlenden Unverzüglichkeit.

20.7. Kündigungen bedürfen zumindest der Textform (z. B. E-Mail).

## 21. Abwicklung bei Beendigung

21.1. Der Anbieter ist berechtigt, ab Zugang der Kündigungserklärung solche Moss Plattform Services nicht mehr anzubieten, die in der Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr vollständig erbracht oder genutzt werden können; der Anspruch auf Vergütung des Anbieters für solche Leistungen entfällt insoweit.

21.2. Alle zum Zeitpunkt der Beendigung offenen Vergütungen werden mit Beendigung sofort fällig und zahlbar. Der Anbieter ist berechtigt, alle offenen Vergütungen zur Beendigung dem Kunden zu belasten oder gesondert in Rechnung zu stellen.

21.3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Anbieter vor dem Ende der vorgesehenen Laufzeit hat der Anbieter Anspruch auf eine pauschale Restvergütung in Höhe von 60 Prozent der weiteren Vergütung, die noch bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit entstanden wäre. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Anbieter ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt.

21.4. Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang des Kunden zur Moss Plattform zum Zeitpunkt der Beendigung zu sperren. Es obliegt dem Kunden, vor dem Beendigungszeitpunkt seine Daten über die Funktionalitäten der Moss Plattform zu sichern.

21.5. Der Anbieter stellt dem Kunden auf Anfrage die Kundendaten im Stand des Beendigungszeitpunktes in einem gängigen Datenformat nach Wahl des Anbieters zur Verfügung. Der Anbieter kann dafür die Übermittlung mittels Datenträger oder Datentransfer, die Bereitstellung zum Download auf einer Internetressource oder die Verschaffung eines Zugangs zur Moss Plattform mit eingeschränkter Funktionalität wählen. Die Anfrage des Kunden muss dem Anbieter spätestens 30 Tage nach dem Beendigungszeitpunkt zugegangen sein.

21.6. Der Anbieter wird nach Ablauf der Frist in Ziffer 21.5 die Kundendaten sperren und anschließend unwiederbringlich löschen, sofern keine Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen.

21.7. Sofern der Anbieter über die zuvor vereinbarten Leistungen dieser Ziffer hinaus für den Kunden auf dessen Anfrage Daten aufbereitet oder bereitstellt, erfolgt dies gegen angemessene Vergütung.

21.8. Auf die Abwicklung nach Beendigung finden die Regelungen des Moss Plattformvertrags entsprechende Anwendung. Auch nach Abwicklung bleiben diese AGB in Kraft, soweit die Regelungen von ihrem Sinn und Zweck auch nachvertraglich gelten sollen.

## 22. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sanktionen

22.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Moss Plattform stets alle Gesetze, Vorschriften und Anordnungen

staatlicher Behörden einzuhalten und sich nicht an illegalen, schädlichen, falschen oder betrügerischen Handlungen oder Praktiken zu beteiligen.

22.2. Zudem ist der Kunde verpflichtet, aktuell geltende Sanktionen, Embargos und vergleichbare andere außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten einzuhalten. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern sie gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung, die Verordnung des Rates (EC) 2271/96 oder vergleichbare anwendbare Anti-Boycott- oder Anti-Blocking-Vorschriften verstoßen würde.

## 23. Schlussbestimmungen

23.1. Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Moss Plattformvertrag durch den Kunden ohne Zustimmung des Anbieters ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt § 354a Abs. 1 HGB.

23.2. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung sind nur mit Gegenforderungen möglich, die unbestritten, schriftlich vom Anbieter bestätigt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder die dem Kunden im Rahmen der Mängelgewährleistung zustehen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend machen.

23.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht abweichend in den AGB bestimmt. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung, die nur wirksam ist, wenn sie ausdrücklich erfolgt.

23.4. Leistungs-, Erfolgs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist im Zweifel der Sitz des Anbieters.

23.5. § 312i Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BGB ist nicht anzuwenden.

23.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungesetzlich, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame, ungesetzliche, undurchführbare und / oder nicht vollstreckbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, gesetzliche, durchführbare und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, welche weitestmöglich dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser AGB sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.

23.7. Für alle Rechtsverhältnisse, auf die diese AGB Anwendung finden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts, solange dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

23.8. Gerichtsstand ist der Sitz des Anbieters. Der Anbieter behält sich das Recht vor, einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.